

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 47.21 VOM 24. SEPTEMBER 2021**

---

# **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN MIT DEM UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 24. SEPTEMBER 2021**

**Satzung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem  
Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an der Universität Paderborn**

**vom 24. September 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an der Universität Paderborn vom 29. Juli 2016 (AM.Uni.Pb 152.16) werden wie folgt geändert:

§ 34 erhält folgende Fassung:

„Das Studium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre setzt über die in § 5 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus Kenntnisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums und wahlweise in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicums oder in Latein auf dem Niveau des Kleinen Latinums voraus. Die Nachweise sind über die in § 17 Allgemeine Bestimmungen genannten Vorgaben hinaus Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit und sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu erbringen. Einer der geforderten Nachweise in Griechisch oder Latein bzw. Hebräisch kann durch den Nachweis einer anderen Fremdsprache ersetzt werden. Diese Ersetzungsmöglichkeit gilt nicht für die Zulassung zum Masterstudium des Unterrichtsfaches Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.“

## **Artikel II**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) in Kraft.
- (2) Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 15. September 2021 im Benehmen mit dem Lehrerbildungsrat des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Universität Paderborn – PLAZ-Professional School vom 09. September 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 22. September 2021.

Paderborn, den 24. September 2021

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

---

**HERAUSGEBER**

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**